

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. Juli 1989

152. Stück

- 375. Bundesgesetz: Änderung des Finanzstrafgesetzes**
(NR: GP XVII RV 945 AB 996 S. 108. BR: AB 3708 S. 518.)
- 376. Bundesgesetz: Änderung des Glücksspielgesetzes und der Glücksspielgesetz-Novelle 1976**
(NR: GP XVII IA 219/A AB 1002 S. 108. BR: AB 3707 S. 518.)
- 377. Bundesgesetz: Änderung des Wertzollgesetzes 1980**
(NR: GP XVII RV 976 AB 1007 S. 108. BR: AB 3709 S. 518.)

375. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 599/1988 und die Kundmachung BGBl. Nr. 677/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) oder“

2. § 62 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) wenn der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter dies in der Berufung oder in der Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 149 Abs. 4 begehrt.“

3. § 170 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Aufhebung von Entscheidungen in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Oberbehörde gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung sinngemäß. Die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden; eine Strafscheidung darf jedoch für den Beschuldigten nicht nachteiliger sein als die aufgehobene Entscheidung. Entscheidungen der Spruchsenate und der Berufungssenate dürfen in Ausübung des Aufsichtsrechtes nicht aufgehoben werden.“

4. Dem § 190 Abs. 1 wird angefügt:

„Das im § 192 Abs. 1 genannte Gericht hat dem Geschädigten für das Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt beizugeben.“

5. § 233 Abs. 2 lautet:

„(2) § 207 a Abs. 2 bis 6 und 8 bis 10 gilt dem Sinne nach.“

6. § 235 lautet:

„§ 235. Die Zustellung von Gerichtsstücken an den Flüchtigen gilt als bewirkt, sobald sie seinem Verteidiger zugestellt sind.“

7. § 256 lautet:

„§ 256. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1989 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

Waldheim

Vranitzky

376. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989, mit dem das Glücksspielgesetz und die Glücksspielgesetz-Novelle 1976 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates und mittels Glücksspielautomaten, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank (§ 21) durchgeführt werden. Das Aufstellen von Glücksspielapparaten und von im ersten Satz genannten Glücksspielautomaten außerhalb einer Spielbank (§ 21) ist verboten.“

1 a. An § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn der Einsatz 5 S nicht übersteigt und es sich um die traditionellen Schaustellergeschäfte des ‚Fadenziehens‘, ‚Stoppelziehens‘, ‚Glücksrades‘, ‚Blinkers‘, ‚Fische- oder Entenangelns‘, ‚Plattenangelns‘, ‚Fische- oder Entenangelns mit Magneten‘, ‚Plattenangelns mit Magneten‘, ‚Zahlenkesselspiels‘, ‚Zetteltopfspiels‘ bzw. um diesen ähnliche Spiele handelt.“

2. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Diese Behörden können sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.“

3. § 49 Abs. 5 entfällt.

4. § 50 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. den Vorschriften über das Glücksspielmonopol zuwider ein Glücksspiel durchführt, Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten oder sonstige Gegenstände entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken aufstellt oder betreibt, die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält oder ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;“

5. § 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegenstände, mit deren Hilfe in das Glücksspielmonopol eingegriffen wurde, unterliegen dem Verfall, ausgenommen solche, für die eine Einziehung nach § 50 b vorgesehen ist.“

6. Nach § 50 werden folgende §§ 50 a und 50 b eingefügt:

„§ 50 a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 den Betreiber

oder den Aufsteller aufzufordern, keine weiteren Verstöße gegen § 4 Abs. 3 zu begehen, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß mit diesen Gegenständen gegen § 4 Abs. 3 verstoßen wird, oder
2. Gegenstände entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 betrieben oder aufgestellt werden.

In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß es bei Nichtbefolgung zur Beschlagnahme der Gegenstände für die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens kommt. Diese Aufforderung ist dem anwesenden Betreiber oder Aufsteller gegenüber mündlich zu erteilen; dies ist in einer Niederschrift festzuhalten. Sind der Betreiber oder der Aufsteller nicht anwesend, so ist eine schriftliche Aufforderung am Gerät oder an der Wand unmittelbar in der Nähe des Gerätes anzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, die entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 betrieben oder aufgestellt werden, einschließlich des darin enthaltenen Geldes und der darin enthaltenen Spielmarken anzuordnen, wenn die Aufforderung gemäß Abs. 1, das strafbare Handeln einzustellen, binnen zwölf Stunden nach persönlicher Mitteilung oder binnen drei Tagen nach Anbringung der schriftlichen Aufforderung nicht befolgt oder nicht eingehalten wird.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat weiters eine vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, die von einer Einziehung bedroht sind, anzuordnen, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gegeben ist.

(4) Bei einer vorläufigen Beschlagnahme gemäß Abs. 2 oder 3 sind am Aufstellplatz der Eigentümer, der Betreiber und der Inhaber der Gegenstände in Form einer öffentlichen Bekanntmachung aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde zu melden. Tritt bei dieser Amtshandlung der Eigentümer, Betreiber oder Inhaber der Gegenstände auf, so sind die Gründe der Beschlagnahme mündlich bekanntzugeben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Behörde hat unverzüglich einen Beschlagnahmebescheid zu erlassen. Der Inhaber der Gegenstände, der nicht der Betreiber ist, ist verpflichtet, die Person des Betreibers bekanntzugeben. Ebenso ist der Betreiber der Gegenstände, der nicht der Eigentümer ist, verpflichtet, den Eigentümer bekanntzugeben. Soweit nach der vorläufigen Beschlagnahme gemäß Abs. 2 oder 3 der Eigentümer, der Betreiber oder der Inhaber der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände binnen vier Wochen nicht ermittelt werden können oder sich keiner von diesen binnen vier Wochen meldet oder die genannten Personen zwar bekannt, aber unbekanntes Aufenthaltes sind, kann auf die Beschlagnahme selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(6) Die beschlagnahmten Gegenstände sind im Zeitpunkt einer erstmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 dem Betreiber mit dem Hinweis herauszugeben, daß im Falle eines nochmaligen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 die Gegenstände eingezogen werden. Davon ist auch der Eigentümer, soweit er ermittelbar ist, zu verständigen.

§ 50 b. (1) Gegenstände, die entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 3 außerhalb von Spielbanken betrieben oder aufgestellt werden, sind zur Verhinderung weiterer Verstöße gegen § 4 Abs. 3 einzuziehen, wenn der Täter bereits einmal wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 3 gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Die Entscheidung über die Einziehung ist, sofern eine bestimmte Person verfolgt werden kann, in der Regel in dem Bescheid, in dem die Strafe wegen der Verletzung des Glücksspielgesetzes ausgesprochen wird, zu treffen. Dieser Bescheid ist auch all jenen der Behörde bekannten Personen zuzustellen, die ein Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände haben oder ein solches geltend machen. Dieser Bescheid kann auch von den im zweiten Satz genannten Personen, soweit er die Einziehung betrifft, mit Berufung angefochten werden. Beschlagnahmtes Geld ist dem Betreiber auf die Verwaltungsstrafe anzurechnen, ansonsten zurückzuerstatten.

(3) Gegenstände, mit denen gegen § 4 Abs. 3 verstoßen wird und auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, daß die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn Gegenstände entgegen dem Verbot gemäß § 4 Abs. 3 betrieben werden. Die Zustellung solcher Bescheide hat durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Auch das beschlagnahmte Geld geht diesfalls in das Eigentum des Bundes über.“

7. § 56 lautet:

„§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 48;
- b) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 29 Abs. 2 letzter Satz und des § 36 Z 1;

c) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Die Glücksspielgesetz-Novelle 1976, BGBl. Nr. 626/1976, wird wie folgt geändert:

Artikel III entfällt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

377. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989, mit dem das Wertzollgesetz 1980 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 663/1987 wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zur Ermittlung des Zollwertes ist eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich und gemeinsam mit der nach den zollgesetzlichen Bestimmungen für die Verzollung von Waren, einschließlich der Fälle von Sammelanmeldungen und von Zollabrechnungen (Abmeldungen) im Vormerkverkehr, abzugebenden Anmeldung vorzulegen, sofern sie nicht in der Anmeldung selbst erfolgt.

(2) Die mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist zulässig, wenn in der Sendung Waren enthalten sind, für die ein Zollwert zu ermitteln ist, der insgesamt 5 000 S nicht übersteigt, oder wenn nach den zollgesetzlichen Bestimmungen mündliche Anmeldung zugelassen ist.“

2. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anmelder im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen ist befugt, die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes in der Anmeldung abzugeben, auch wenn er nicht Käufer oder Empfänger ist; er hat die zu diesem Zweck eingeholten Auskünfte so aufzubewahren, daß sie von der Zollbehörde jederzeit überprüft werden können.“

3. Der § 11 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Zur Ermittlung des Zollwertes sind alle Angaben zu machen, die nach den Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes erforderlich sind. Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldung sinngemäß für die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

(5) Gibt eine vom Anmelder nach Abs. 3 abgegebene Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht ausreichenden Aufschluß über die für die Zollwertermittlung maßgebenden Umstände, so hat der Käufer oder Empfänger über Aufforderung des

Zollamtes eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzugeben.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.